

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 25.02.2015
Drucksache Nr. 1621/2015

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 23.04.2015

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 07.05.2015

- öffentlich -

Einziehung einer Teilfläche Danziger Straße - Flst.Nr. 1624/1

Beschlussvorschlag:

1. Der Einziehung der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Danziger Straße, Flst.Nr. 1624/1, wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Kosten für die Verlegung des Kanalstückes sowie der Straßenleuchten trägt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Wegeeinziehung durchzuführen.

Erläuterungen:

Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises bekundete Kaufinteresse an der Teilfläche Danziger Straße, Flst.Nr. 1624/1. Diese Fläche wird vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für einen erforderlichen Erweiterungsbau der Comenius-Schule benötigt.

Das von der Einziehung tangierte Teilstück der Danziger Straße ist ein Grünstreifen, der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist.

Auf diesem Grünstreifen befinden sich zwei Straßenleuchten. Diese müssen verlegt werden. Des Weiteren ist bis zur Hälfte des Grundstückes ein Kanal vorgestreckt. Aus den Bestandsplänen geht nicht hervor, ob dieses Kanalstück noch aktiv ist, sodass eine Befahrung erforderlich ist. Sofern der Kanal aktiv ist, hat eine Verlegung zu erfolgen, damit künftige Reparaturarbeiten am Kanal erfolgen können.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung konnten hierzu keine abschließenden Angaben gemacht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Die Teilfläche ist im Bebauungsplan zwar als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, allerdings wird sie nicht als solche genutzt. Entlang dieser Teilfläche verläuft ein Geh- und Radweg, der sich auf dem Grundstück der Nordstadtschule befindet. Durch die Einziehung der Teilfläche entsteht keine Beeinträchtigung der fußläufigen Verbindung des Sudetenringes und der Danziger Straße.

Die Comenius-Schule ist eine Sonderschule für vorwiegend geistig behinderte Kinder. Der Erweiterungsbau macht einen größeren Flächenbedarf erforderlich. In diesem Fall dient die Aufhebung der öffentlichen Nutzung der Straße einem anderen öffentlichen Interesse der Daseinsvor- und -fürsorge.

Die Einziehung der Teilfläche der Danziger Straße ist daher aus den vorgenannten Gründen zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 StrG Baden-Württemberg sind grundsätzlich die Absicht der Einziehung sowie die Einziehung einer Straße öffentlich bekannt zu machen, um den von der Einziehung der Straße Betroffenen Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Im vorliegenden Fall kann von den vorgenannten Verfahrensschritten abgesehen werden. Denn nach § 7 Abs. 6 StrG Baden-Württemberg bedarf die Einziehung keiner öffentlichen Bekanntmachung, wenn beim Ausbau oder Umbau einer Straße ein Straßenteil auf Dauer dem Gemeingebrauch entzogen wird, ohne dass der Zugang zu einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt wird. Ferner bedarf es auch keiner Bekanntmachung des Beschlusses über die Absicht der Einziehung.

Dadurch, dass die Fläche bereits tatsächlich nicht als öffentliche Verkehrsfläche, sondern als Grünfläche genutzt wird, erfolgte faktisch eine Einziehung für den öffentlichen Gemeingebrauch. Eine Beeinträchtigung des Zuganges zu einem angrenzenden Grundstück ist nicht gegeben.

Zur Erlangung der Bestandskraft der Einziehung muss eine Einziehungsverfügung ergehen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Einziehungsverfügung Veröffentlichungstext

Anlage 3: Einziehungsverfügung Volltext

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: